

erhellte aus der vorstehenden Darstellung des Secr. Richter. Das hierauf bezügliche Decret vom 13. Novbr. 1836, welches die Bewilligung der hierzu erforderlichen Summe von 23,783 Thlr. 8 gr. — der Ständeversammlung anheim giebt, befindet sich in den Landtagsakten I. Abtheilung, I. Band. S. 445. — Aus dem Berichte der 2. Deputation theilen wir folgendes hier mit:)

Kam es bei Beurtheilung dieses Gegenstandes zunächst darauf an, zu untersuchen, ob den Betheiligten Rechtsgründe zur Seite stehen, auf welche deren Gesuch zu stützen sei, so hat die Deputation nicht unterlassen, das ihr vorgelegene Sachverhältniß genau zu prüfen, dergleichen Gründe jedoch aus demselben zu entlehnen nicht vermocht. — Als im Jahre 1805 die vormaligen Stände sich bei der Staatsregierung für eine Gehaltserhöhung derjenigen Staatsdiener verwendeten, welche bereits in älterer Zeit mit ihren Besoldungen auf das Fleischsteuer-Einkommen verwiesen worden waren, geschah dies bloß aus Rücksicht auf die inmittelst so hoch gestiegenen Preise der nöthigsten Lebensbedürfnisse und die daraus hervorgehende Unzulänglichkeit mancher Besoldungen zu Verschaffung derselben. Die Staatsregierung erklärte sich im Allgemeinen hiermit einverstanden, half, wo es am dringendsten schien, schon damals nach, fand jedoch nicht Mittel genug, um jenem Wunsche sofort in seinem ganzen Umfange zu entsprechen; sie nahm deshalb bei dem Landtage im Jahre 1817 die ständische Beihilfe in Anspruch und verwendete die ihr für einen sechsjährigen Zeitraum dargebotenen Mittel zu dem gedachten Zwecke, jedoch unter dem in dem höchsten Rescripte vom 15. December 1812 den betreffenden Staatsdienern eröffneten ausdrücklichen Vorbehalte: „daß die verwilligten und Seiten der Regierung angenommenen Summen auch künftig unter den außerordentlichen Staatsbedürfnissen voll aufgebracht und zur Fleischsteuerkasse gehörig eingeliefert werden würden.“ — Es sind also von der Regierung den betheiligten Staatsdienern keine auf dauernde Gehaltszulagen hindeutende Zusicherungen ertheilt, vielmehr solche von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß die erforderlichen Summen fernerhin unter den außerordentlichen Staatsbedürfnissen durch ständische Bewilligung aufgebracht werden würden. Die damaligen Stände haben eben so wenig eine dauernde Verbindlichkeit übernommen, womit sie über ihr Befugniß hinausgegangen sein würden, sie sind nur vermittelnd eingetreten und haben von Zeit zu Zeit einen nach den Umständen und Kräften des Landes bemessenen Beitrag bewilligt. Es sind daher die betreffenden Staatsdiener nie in dieser Beziehung in ein Vertragsverhältniß zu der Regierung, oder zu den Ständen getreten, sie haben vielmehr nur einen bedingten Anspruch auf die ihnen zugesicherten Gehaltserhöhungen gehabt und solchen nicht weiter ausdehnen können, als demselben durch die Erfüllung der gestellten Bedingung zu entsprechen möglich gewesen.

Zwar könnte es scheinen, als wäre diese Ansicht auf die erst nach dem Jahre 1818 angestellten Staatsdiener nicht anwendbar, da das höchste Rescript vom 15. December 1812 auf selbige nicht bezogen werden kann; diesen steht jedoch entgegen, daß ihnen bei ihrer Anstellung das Verhältniß bekannt gemacht, in den Anstellungsdecreten die Gehaltserhöhung aus dem ständischen Zulagefonds besonders ausgeworfen, und dabei, daß solche dormalen nur zur Hälfte zur Auszahlung komme, ausgedrückt worden, und es dürfte daher diesen eben so wenig, als den vor 1818 Angestellten, ein rechtlicher Grund auf Nachzahlung zu dringen, zur Seite stehen. — Hiernach könnten es bloß Gründe der Billigkeit sein, aus welchen sich für nachträgliche Bewilligung der bezeichneten Gehaltsrückstände auszusprechen wäre. — Die Deputation hat sich auch hierbei auf der einen Seite nicht

verschwiegen, wie einmal der Umstand, daß die frühern Stände selbst die Bewilligung von Gehaltszulagen in Anregung gebracht, daß sie späterhin die andere Hälfte der ausgesetzten Gehaltszulagen aus fisciellen Kassen erwartet, zu der Annahme führen könne, sie hätten die Nothwendigkeit der vollen Gewährung fortwährend anerkannt; dann aus der von der vorigen Ständeversammlung beschlossenen Bewilligung der unter die erste Kategorie aufgenommenen Gehaltsrückstände schon eine günstige Folgerung auf die in der zweiten und dritten stehenden Rückstände zu ziehen sein möchte, wollte man nicht, da diese mit jenen auf einer Linie zu stehen schienen, eine nicht zu billigende Ungleichheit und Bevorzugung herbeiführen; sie hat aber auf der andern Seite nicht unbeachtet lassen können, daß die frühern Stände nur durch die im Jahre 1805 eingetretene Theuerung sich veranlaßt gefühlt, für die betreffenden Staatsdiener bei der Regierung sich zu verwenden, letzterer aber die Entschließung darauf lediglich anheim gegeben und nur von Zeit zu Zeit eine außerordentliche Beihilfe in der Maße zugestanden haben, wie solche mit den nach und nach wieder zurückgegangenen Preisen und den Kräften des Landes in Einklang zu setzen gewesen, daß ferner die Staatsregierung selbst bei Zubilligung der Gehaltszulagen nur den Grundsatz des größern oder geringern Bedürfnisses vorwalten lassen und durch theilweise volle Fortgewährung dieser Zulagen vom Anfange des Jahres 1819 an die Classe der Staatsdiener bezeichnet hat, bei welcher sie das größere Bedürfniß voraussetzt, daß hiernächst die vorige Ständeversammlung, wie aus der Schrift vom 11. Juli 1834 (Landtagsakten von 1834. I. Abth. 3. Bd. S. 651.) hervorgeht, nur für diejenigen Staatsdiener, welchen aus Gründen der Nothwendigkeit, der verminderten ständischen Bewilligung ohngeachtet, vom Anfange des Jahres 1819 an und weiter der volle Betrag der ausgesetzten Gehaltszulage fortgewährt worden, eine Nachzahlung des Rückstandes auf das Jahr 1818 genehmigt hat, und endlich die Gehalte der vormaligen Conferenz-Minister und des Appellationsgerichts-Präsidenten von der Art gewesen sind, daß sie, mit Einschluß der ihnen wirklich ausgezahlten Gehaltszulagen, denen der jetzigen Staatsminister und des Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten nicht nur gleich kommen, sondern solche theilweise übersteigen, mithin bei diesen der Grund des Bedürfnisses nicht in Anwendung zu bringen, und deshalb ein völlig gleiches Verhältniß zwischen Letztern und den in der ersten Kategorie stehenden Staatsdienern nicht anzunehmen ist. — Bei genauer Abwägung dieser Gründe ist daher die Deputation zu der gutachtlichen Ansicht gelangt: es möge die zweite Kammer in Vereinigung mit der ersten gegen die Staatsregierung sich dahin äußern, wie sie die in dem höchsten Decrete vom 13. November dieses Jahres aufgeführten Gehaltsrückstände als zur Nachzahlung geeignet nicht erkenne.

Auf die Frage des Präsidenten nach Vorlesung des Berichts: ob jemand über diesen Gegenstand zu sprechen wünsche? erhebt sich

Abg. A t e n s t ä d t: Ich habe, als dieser Gegenstand bei der vorigen Ständeversammlung zur Sprache gebracht ward, der Meinung beigepflichtet, daß den hier angezeigten Staatsdienern allerdings ein Rechtsanspruch auf diese Zulage zustehet. Ich muß vorausschicken, daß diese Meinung damals auch die Minorität der 2. Deputation unserer Kammer in ihrem Gutachten getheilt hat; daß dieselbe Meinung auch vorgeherrscht hat in dem Gutachten an die I. Kammer, und daß in beiden Kammern sich eine große Zahl von Mitgliedern für dieselbe Meinung ausgesprochen. Ich habe diesen Gegenstand noch einmal geprüft und muß erklären, daß ich noch immer derselben Ansicht bin.